

Satzung



Europäische Stiftung Aachener Dom

DAS DOMKAPITEL AACHEN

52062 Aachen
Klosterplatz 2
Telefon 0241 / 47709-0 - Telefax 0241 / 47709-144

Satzung
Europäische Stiftung Aachener Dom

Vorbemerkung:

Bei der Verwendung der männlichen Bezeichnung ist im Folgenden auch die weibliche Bezeichnung miterfasst.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Europäische Stiftung Aachener Dom“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Verwaltung des Domkapitels Aachen und wird durch das Domkapitel als Träger im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung dient
 - a) der Förderung des Europagedankens im Geiste der christlich geprägten europäischen Kultur, für die das Weltkulturerbe Aachener Dom ein hervorragendes Zeugnis ist;

- b) der Denkmalpflege durch Förderung von Sanierungs-, Restaurierungs-, Konservierungs- und Instandhaltungsarbeiten am Dom zu Aachen und an seinem Domschatz.

(3) Der Stiftungszweck zu 2a) wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege des kulturellen Reichtums Europas in Kunst, Literatur, Musik und Wissenschaft;
- Initiierung und/oder Durchführung von Veranstaltungen, zum Beispiel Akademien, Seminare, Jugendtreffen auf europäischer Ebene;
- Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema eines christlichen Europas.

(4) Der Stiftungszweck zu 2b) wird insbesondere verwirklicht durch

- Gewährung von finanziellen Zuwendungen an das Domkapitel zu Aachen, zweckgebunden für diesen Stiftungszweck;
- Begleitung der denkmalpflegerischen Arbeiten durch entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 5.113,00 (ursprünglich DM 10.000,00). Es soll durch Zustiftungen vermehrt werden.
- (2) Die Verwirklichung des unter § 2 Abs. 2a) genannten Stiftungszwecks der Förderung des Europagedankens soll durch Mittel erfolgen, die die Stiftung zu diesem Zweck einwirbt oder die Dritte der Stiftung mit dem ausdrücklichen oder konkludenten Willen zuwenden, zur Förderung des Europagedankens beizutragen (Europa-Vermögen)
- (3) Das unter Abs. 1 genannte Stiftungskapital sowie das darüber hinausgehende, am 26. Januar 2007 vorhandene Stiftungsvermögen dient ausschließlich der Verwirklichung des unter § 2 Abs. 2b) genannten Stiftungszwecks der Denkmalpflege (Dom-Vermögen). Es erhöht sich um die Erträge aus der Anlage dieses Vermögens sowie um die Mittel, die zu diesem Vermögen von der Stiftung eingeworben werden oder die von Dritten der Stiftung mit dem ausdrücklichen oder konkludenten Willen zugewandt worden sind, zur Erhaltung des Aachener Domes beizutragen.
- (4) Über die Zuordnung von Zuwendungen, die nicht eindeutig dem Dom-Vermögen oder dem Europa-Vermögen zugewiesen werden können, entscheidet der Beirat.
- (5) Die beiden Vermögensbereiche mindern sich jeweils um die Mittel, die unmittelbar zur Realisierung des jeweiligen Zweckes eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Verwaltungsaufwendungen, die jeweils verursachungsgerecht einem der beiden Vermögensbereiche zugeordnet werden können. Andere Aufwendungen der Stiftung, die nicht direkt zuzuordnen sind, werden jeweils zur Hälfte beiden Vermögensbereichen belastet.
- (6) Die Verwaltung der Stiftung hat die organisatorische Trennung der beiden Vermögensbereiche sicherzustellen. Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, dass Zuwendungen in das Dom-Vermögen dem Spender den erhöhten Spendenabzug nach der gegenwärtigen Regelung des § 10b EStG gewähren, nicht aber Zuwendungen in das Europa-Vermögen.

- (7) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das unter Abs. 1 genannte Vermögen einschließlich eventueller Zustiftungen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck können Teile der jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 4

Maßnahmen zur Mittelbeschaffung

- (1) Die Stiftung führt folgende Maßnahmen durch:
- a) Werbung in der Öffentlichkeit zugunsten ihrer Anliegen;
 - b) Einwerbung von Spenden aus einer breiten Öffentlichkeit in ganz Europa zugunsten der Zwecke der Stiftung.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen zu 1a) und b) sollen über einen längeren Zeitraum gesehen (wenigstens fünf Jahre) 20 % der Einnahmen aus den Spenden nicht überschreiten.

§ 5

Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat, der vom Domkapitel berufen und abberufen wird. Dem Beirat gehören mindestens drei, höchstens sieben natürliche Personen an.
- (2) Aufgabe des Beirates ist die Entwicklung von Konzeptionen zur Verwirklichung der Zwecke der Stiftung und die Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel. Die Vergabe von Stiftungsmitteln für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke bedarf der Zustimmung des Beirates.
- (3) Die Einzelheiten der für den Beirat gültigen Bestimmungen regelt eine gesonderte Beiratsordnung.

§ 6**Kuratorium**

- (1) Der Beirat bildet ein Kuratorium.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Somit erfolgt die Berufung der Kuratoren für höchstens vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Der Beirat beruft den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt, auf die Dauer von jeweils vier Jahren. Eine erneute Berufung ist auch hier zulässig. Beide müssen durch das Domkapitel bestätigt werden. Aus wichtigem Grunde kann ein Mitglied aus dem Kuratorium ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Kuratoriumsordnung.
- (3) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung der Stiftung, des Beirats und des Trägers in allen Angelegenheiten sowie die Förderung der Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit. Die Berufung seines Vorsitzenden und von dessen Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium kann für die Berufung eines Schirmherrn, der durch das Domkapitel Aachen als Träger der Stiftung gewählt wird, Vorschläge machen. Der Beirat kann Mitglieder des Kuratoriums mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (4) Der Beirat kann für das Kuratorium eine Kuratoriumsordnung erlassen.
- (5) Der Stiftung dürfen durch das Kuratorium und seine Mitglieder keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

§ 7**Treuhandverwaltung/Rechenschaftslegung**

- (1) Die Geschäfte der Stiftung werden durch vom Träger beauftragte Personen wahrgenommen.
- (2) Der Träger hat dem Beirat einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der über die Einnahmen, Ausgaben und Weiterleitung der Stiftungsmittel berichtet.

§ 8**Stellung des Finanzamtes/Vermögensanfall**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (2) Wird eine Stiftung bürgerlichen oder kirchlichen Rechts gleichen oder ähnlichen Namens mit gleichem oder ähnlichem Zweck errichtet, so wird diese Stiftung aufgelöst und das Vermögen geht auf jene Stiftung über.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung - ohne Übergang gemäß Abs. 1 - der bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen auf das Domkapitel Aachen über, welches es im Sinne des § 2 Abs. 2 für die Instandhaltung des Aachener Domes und seines Domschatzes bzw. für die Förderung des Europagedankens zu verwenden hat.

Aachen, den 31. Januar 2018

Manfred von Holtum

Dompropst